
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften:

"ERWEITERUNG WOHNGEBIET ANDERMANNBERG"

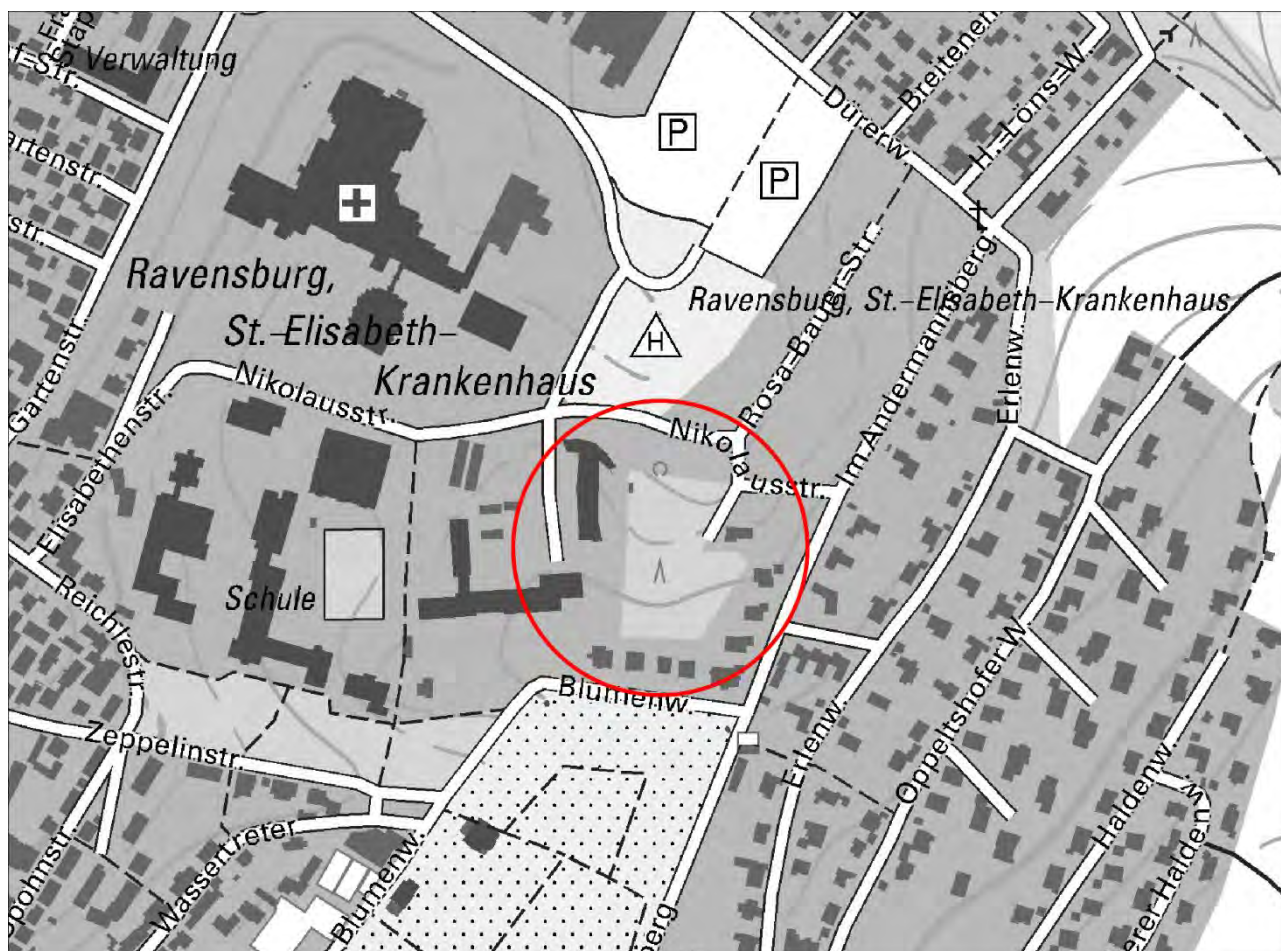
Fassung vom: 25.05.2016 / 08.12.2016

Reg.-Nr.: 410

Fertigung

TEIL I: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

TEIL II: BEGRÜNDUNG



- | | | |
|--|------------|--------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik | am | 03.07.2013 |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB | am | 06.07.2013 |
| 3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | am | 06.07.2013 |
| 4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung | vom
bis | 15.07.2013
02.08.2013 |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik | am | 15.06.2016 |
| 6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung | am | 18.06.2016 |
| 7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 25.05.2016 mit Begründung vom 25.05.2016 gem. § 3 Abs. 2 BauGB | vom
bis | 27.06.2016
01.08.2016 |
| 8. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO | am | 05.02.2018 |

Ravensburg, den 06.02.2018

gez. Bastin
.....
(BÜRGERMEISTER)

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 05.02.2018 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Ravensburg, den 07.02.2018

gez. Dr. Rapp
.....
(OBERBÜRGERMEISTER)

Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am 10.02.2018

Ravensburg, den 13.02.2018

gez. Bastin
.....
(AMTSLEITER/IN)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.

Ravensburg, den

.....
(STADTPLANUNGSAMT)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)	i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung (PlanzV)	i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017(BGBl. I S.1057)
Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg	i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 606 sowie GBl. S. 612)
Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg	i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99)

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden.

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA1+WA2) (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Nutzungen

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
- Schank- und Speisewirtschaften - nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannte Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

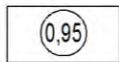
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

0,4*

*beispielhaft

2.1 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)

Die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (Garage, Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) ist bis zu 50 von 100 zulässig.



2.2 Höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

Bei der Berechnung der Geschossfläche sind nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände vollständig mitzurechnen.



2.3 Höchstzulässige Gebäudehöhe gemäß Planeintrag

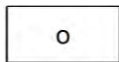
Die höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) ist festgesetzt in m über N.N..
Als oberer Messpunkt der Gebäudehöhe gilt die Oberkante (OK) Firstziegel bzw. Dachhaut.

Eine Überschreitung der im Plan festgelegten max. Gebäudehöhe ist durch untergeordnete Bauteile (Überfahrten, Technikaufbauten, Masten, Antennen u.ä.) zulässig.
Mit Ausnahme von Dachaufbauten dürfen Flachdachanteile des Hauptgebäudes den niedrigsten Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberfläche der Dachhaut nicht überschreiten.

3. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



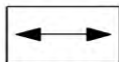
3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 1 BauNVO)



3.2 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)



3.3 Nur Einzelhäuser / nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig gem. Planeintrag
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)



3.4 Stellung der Baukörper (Hauptfirstrichtung)

Abweichungen von der vorgegebenen Hauptgebäuerichtung bis max. 10° sind zulässig.
Bei sich kreuzenden Symbolen gelten diese alternativ.

4. GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE UND FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



4.1 Umgrenzung von Flächen für Garagen / Carports / Stellplätzen

Gemäß Eintragung im Lageplan sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
Stellplätze sind auf dem gesamten Grundstück zulässig.

5. ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

5.1 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen ist innerhalb des Plangebiet eingeschränkt:

- Im WA 1 - sind bei Einzelhäusern max. 2 Wohnungen und bei Doppelhäusern pro Doppelhaushälfte max. 2 Wohnungen zulässig,
- Im WA 2 - sind pro Einzelhaus max. 2 Wohnungen zulässig.

6. VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist unverbindlich.



6.1 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

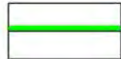
Zweckbestimmung:



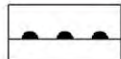
Öffentliche Parkfläche



Verkehrsberuhigter Bereich



6.2 Straßenbegrenzungslinie



6.3 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

6.4 Je Grundstück ist eine Zufahrtsbreite zur öffentlichen Verkehrsfläche von max. 6,50 m zulässig.

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

7.1 Pflanzgebot von Bäumen ohne festen Standort

Im Allgemeinen Wohngebiet ist je Grundstück ein mittelkroniger oder zwei kleinkronige standortgerechte Laubbäume in der Pflanzqualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm (STU 18-20 cm), gemessen in 1,0 m Höhe gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Alternativ ist statt kleinkroniger Laubbäume auch die Pflanzung von Obstbäumen in der Pflanzqualität Halbstamm mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm (STU 12-14 cm) möglich. Arten entsprechend der Pflanzenliste in der Anlage. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.



7.2 Pflanzgebot von Bäumen mit festem Standort


Gemäß Eintragung im Lageplan sind mittelkronige standortgerechte Laubbäume in der Pflanzqualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm (STU 18-20 cm), gemessen in 1,0 m Höhe gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Abweichungen um bis zu 10,0 m vom festgesetzten Standort sind zulässig. Arten entsprechend Pflanzenliste in der Anlage. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

7.3 Verwendung insektenschonender Straßen- und Außenbeleuchtung

Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (vorzugsweise LED-Technik) zu verwenden, die vollständig und dicht eingekoffert sind. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Flächig angestrahlte Wände sind nicht zulässig. Bei der Straßenbeleuchtung ist die maximale Höhe der Masten auf 6 m zu beschränken. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23.00 und 5.00 Uhr zu reduzieren.

7.4 Verwendung reflexionsarmer Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Es sind reflexionsarme Photovoltaik- und Solarthermiekollektoren zu verwenden. Die Anlagen dürfen nicht mehr als 6 % polarisiertes Licht (3 % je Solarseite) reflektieren. Die Anlagenelemente müssen dem neuesten Stand des Insektenschutzes bei PV-Anlagen entsprechen. Es sind entspiegelte und monokristaline Module aus mattem Strukturglas zu verwenden.

- 7.5 Artenschutz
Rodungen und die Freiräumung der Baufelder sind ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen.
- 7.6 Minimierung des Metallgehalts im Niederschlagswasser
Dachdeckungen aus nicht beschichtetem Kupfer, Zink, Titanzink oder Blei sind nicht zulässig.
- 7.7 Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Unterhaltswegen und Zufahrten
Auf den privaten Grundstücksflächen sind befestigte Flächen (Zufahrten, Wege etc.) mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decke, wasserdurchlässiges Pflaster etc.) herzustellen.
- 7.8 Wasser- und Bodenschutz
Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (§ 4 BodSchG, §§ 1, 202 BauGB, §§ 1, 2 NatSchG) zu berücksichtigen. Die Bodenschutzbehörden sind zu beteiligen (§§ 5, 6 BodSchG).
Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- 7.9 Dachbegrünung
Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer von Hauptgebäuden mit einer Neigung von weniger als 12° sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,1 m zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Dachterrassen und Flächen für technische Aufbauten. Flächen für Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind zu begrünen.
-  7.10 Heckenpflanzung
An den im Plan gekennzeichneten Standorten sind nachfolgende Hecken zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen:
Geschnittene Hecke, Endhöhe ca. 110 cm / Gehölzart: Carpinus betulus - Hainbuche / Ligustrum vulgare - Liguster / Pflanzgröße: 125 - 150 cm.
Durchbrüche für Zufahrten und Zugänge sind zulässig.

8. VORKEHRUNGEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



- 8.1 Infrastruktursperre
Im festgesetzten Bereich sind bis zur Inbetriebnahme des auf dem Gebäude des Krankenhauses St. Elisabeth (**H2**) und der Außerbetriebnahme des Hubschrauberlandeplatzes H1 (siehe Planzeichnung) keine baulichen Anlagen zulässig.

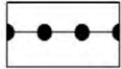
9. GELÄNDEANPASSUNG AN DIE VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- 9.1 Zur Herstellung des Straßenbaukörpers sind in den an die Straßenverkehrsfläche und an die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung angrenzenden privaten Grundstücksflächen unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einem Streifen mit einer Tiefe von 0,5 m zulässig.

10. SONSTIGE PLANZEICHEN



10.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



10.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzung

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 74 Abs. 1 LBO)

1.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Nicht zulässig zur Fassadengestaltung sind folgende Materialien:
Grelle und glänzende Materialien und Farben, verspiegelte Glasflächen.

1.2 Dachform und Dachgestaltung

Zulässig sind Satteldächer (SD) und Walmdächer (WD) mit einer Dachneigung von 25° - 35°. Abweichend davon sind für Garagen, Carports und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO Flachdächer zulässig.

Abweichend davon sind Flachdächer bis maximal 20% der jeweiligen Hauptgebäudegrundfläche zulässig. Bei der Berechnung der Gebäudegrundfläche sind Gebäudeteile, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht zu berücksichtigen.

1.3 Dachdeckung

Bei geneigten Dächern über 12°: Nur Dachziegel oder Dachpfannen in den Farben Rot bis Rotbraun und Grau bis Anthrazit. Glänzende Dachbedeckungen sind unzulässig.

1.4 Dachaufbauten

Dachaufbauten (z. B. Dachgaupen, Widerkehre, Zwerchgiebel usw.) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- ohne Durchbruch der Traufe mit einer Gesamtlänge von 60 % der jeweiligen Gebäudelänge (Außenkante Außenwand zu Außenkante Außenwand) oder
- mit Durchbruch der Traufe mit einer Gesamtlänge von 40 % der jeweiligen Gebäudelänge (Außenkante Außenwand zu Außenkante Außenwand), bei traufdurchbrechenden Dachaufbauten kann bis zu einer maximalen Gesamtlänge von 60% der jeweiligen Gebäudelänge abgewichen werden, wenn ein Mindestabstand zum First von 1,60m (parallel zur Dachfläche vom höchsten Punkt des First zum höchsten Punkt des Dachaufbaus gemessen) eingehalten wird und
- je Dachfläche nur eine Form der Dachaufbauten;
- Mindestabstand zum First 0,80 m (parallel zur Dachfläche vom höchsten Punkt des Firstes zum höchsten Punkt des Dachaufbaus gemessen);
- Mindestabstand zur Traufe, soweit diese nicht durchbrochen wird, 0,80 m (parallel zur Dachfläche vom niedrigsten Punkt der Dacheindeckung zum niedrigsten Punkt des Dachaufbaus gemessen);
- Mindestabstand zum Ortgang 1,00 m (Außenkante Außenwand);
- Mindestabstand zu Kehlen 1,00 m (horizontal gemessen vom untersten Punkt des Dachaufbaus);
- Mindestabstand zu Graten 1,00 m (horizontal gemessen vom höchsten Punkt des Dachaufbaus);
- Mindestabstand zwischen den einzelnen Dachaufbauten 1,00 m (Außenkanten).
- Die traufseitige Wandhöhe (Oberkante Dacheindeckung Hauptdach bis Oberkante Dacheindeckung Gaupe) von Dachgaupen darf maximal 1,70 m betragen.

1.5 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig und müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten. Einfriedungen sind einzugrünen. Bepflanzungen zur Einfriedung oder Abgrenzung sind als geschnittene Hecken, Endwuchshöhe mindestens 1,10 m. Als Gehölzart sind zulässig: *Carpinus betulus* - Hainbuche / *Ligustrum vulgare* - Liguster / *Taxus baccata* - Eibe.

1.6 Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen

Die unbebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

C KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1. Füllschema der Nutzungsschablonen

Planungsrechtliche Festsetzungen	
1	2
3	4
5	6

- 1 - Art der baulichen Nutzung
- 2 - höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- 3 - höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
- 4 - höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) in m über NN
- 5 - Bauweise
- 6 - Art der Bebauung

Örtliche Bauvorschriften
1

- 1 - Dachform, Dachneigung

2. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeiten nach §75 Abs. 2 und 3 LBO behandelt.

3. Schutz vor Luftverunreinigungen

Trockenes Holz, zugelassene Pellets oder Holzwerkstoffe dürfen nur in Feuerstätten verbrannt werden, die den Bestimmungen der jeweils geltenden Kleinf Feuerungsanlagenverordnung entsprechen.

4. Energieeinsparung

Die Nutzung von regenerativen Energien wird durch das EEWärmeG des Bundes beim Neubau vorgegeben. Über gesetzliche Anforderungen hinausgehende Energieeinsparmaßnahmen werden ausdrücklich empfohlen.



5. Aufstellflächen für Müllsammelbehälter

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind Flächen markiert, auf denen am Entleerungstag die Müllsammelbehälter der Hinterlieger für die Entleerung durch die Versorgungsunternehmen bereitgestellt werden können.

6. Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Bronschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

7. Hubschrauberlandeplatz

Es dürfen keine Anlagen in Betrieb genommen werden, die Emissionen dergestalt verursachen, dass mit Sichtbehinderungen für den Flugbetrieb an den Hubschrauberlandeplätzen zu rechnen ist (Kühltürme oder ähnliches).

Da die Hubschrauber-Sonderlandeplätze am Krankenhaus St. Elisabeth dem Flugbetrieb mit Hubschraubern im Notfallrettungsdienst und Katastrophenschutz dienen, ist während jeder Tages- und Nachtzeit mit entsprechenden Geräusch-Immissionen von den dort verkehrenden Rettungshubschraubern zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Baugenehmigungsbescheide aufzunehmen.

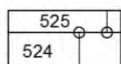
Von Werbeanlagen dürfen keine Blendwirkungen auf die an- und abfliegenden Hubschrauber ausgehen.

Die Beleuchtungseinrichtungen (Straßen- Gebäude- und Vorplatzbeleuchtungen etc.) sind so zu gestalten, dass an- und abfliegende Hubschrauber nicht geblendet werden können. Während des Flugbetriebs an den Hubschrauberlandeplätzen dürfen keine Lichtquellen in Betrieb genommen werden, welche an- und abfliegende Hubschrauber blenden könnten. Das Regierungspräsidiums Tübingen als Luftfahrtbehörde ist frühzeitig im Rahmen der einzelnen Bauvorhaben zu beteiligen. Es muss von hier aus geprüft werden, ob aufgrund von Bauhöhen (z. B. Kranstellung) Kennzeichnungsmaßnahmen (Tag/Nacht) erforderlich sind. Das Errichten von Baukränen und ähnlichen Baustelleneinrichtungen bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen als Luftfahrtbehörde. Es ist mit Höhenbegrenzungen sowie einer Tages- und Nacht Kennzeichnung mit Notstromversorgung zu rechnen.

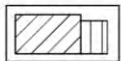
8. Pflanzungen
Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

D PLANUNTERLAGE

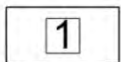
Die verwendetet Plangrundlage ist auf dem Stand von 21.04.2016.



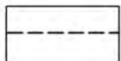
1. Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer, Bestand



2. Haupt- / Nebengebäude, Bestand



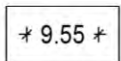
3. Kennziffer Nutzungsschablone



4. vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



5. Höhenlinien mit Höhenangaben in Meter über NN



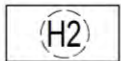
6. Bemaßung (beispielhaft)



7. geplante Straßenhöhen in Meter über NN (beispielhaft)



8. bestehender Hubschrauberlandeplatz (wird verlegt)



9. geplanter Hubschrauberlandeplatz

1. Pflanzenliste

Acer campestre auch i.S. z. B. 'Elsrijk'	Feldahorn auch in Sorten
Amelancier arborea 'Robin Hill'	Felsenbirne
Carpinus betulus auch i. S. 'Frans Fontaine'	Hainbuche auch in Sorten
Quercus rob. 'Fastigiata Koster'	Säulen Eiche
Malus domestica, in Sorten	Äpfel, regionaltypische Sorten
Malus-Hybride z. B. 'Rudolph'	Zierapfel
Prunus avium auch i.S. 'Plena'	Vogelkirsche auch in Sorten
Prunus padus 'Schloss Tiefurt' o. 'Albertii'	Traubenkirsche 'Schloss Tiefurt' o. 'Albertii'
Pyrus communis - Fruchtsorten	Birne, regionaltypische Sorten
Tilia cordata 'Rancho' o. 'Roelvo'	Stadtlinde

Aufgestellt:
Kressbronn, 08.12.2016

Koordination:
Stadtplanungsamt Ravensburg /
Ravensburg, 08.12.2016

gez. Waßmann
.....
Planer R. Waßmann

gez. Bastin
.....